



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
0617

Jahr
2019

Geschäftsbereich
3

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Ausschuss für öffentliche Ordnung, Personal und Organisation	15.05.2019	Kenntnisnahme
Integrationsrat	15.05.2019	Kenntnisnahme

Betreff

Ausstellung von Geburtsurkunden für in Essen geborene Kinder geflüchteter Menschen

Datum: 09.05.2019

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Personal und Organisation und der Integrationsrat

nehmen die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhaltsdarstellung

In die Sitzung des Integrationsrates am 20.02.2019 wurde durch Frau Richter, Beraterin von Pro Asyl im Integrationsrat, eine Anfrage zum Thema „Ausstellung von Geburtsurkunden für in Essen geborener Kinder geflüchteter Menschen“ eingebracht (s. Anlage 1).

Für die Sitzung des Integrationsrates am 20.03.2019 wurde durch den Beigeordneten Kromberg, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, bereits eine Beantwortung der Fragestellungen vorgenommen (s. Anlage 2).

In der Sitzung des Integrationsrates am 20.03.2019 wurde beschlossen, dass aufgrund der Thematik die Stellungnahme der Verwaltung in einer Verwaltungsvorlage für die Sitzungen des Integrationsrates und des Ausschuss für Ordnung, Personal und Organisation am 15.05.2019 aufgenommen werden sollte.

Die Fachverwaltung nimmt zu den Fragen von Pro Asyl / Flüchtlingsrat Essen wie folgt Stellung:

- 1. Gemäß Art. 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention ist es eine Staatenverpflichtung ein Kind unverzüglich nach seiner Geburt zu registrieren. Wie kommt das Standesamt Essen dieser menschenrechtlichen Verpflichtung nach?**

Zunächst ist die Bundesrepublik Deutschland dieser Staatenverpflichtung durch die Schaffung eines reformierten Personenstandsrechts im Jahre 2009 nachgekommen. Im Rahmen des neuen § 35 Personenstandsverordnung (PStV) ist es möglich, Beurkundungen von Kindern vorzunehmen, wenn auch nach abschließender Prüfung im Anmeldeverfahren keine geeigneten Nachweise zu den Angaben von Eltern vorliegen (Beurkundung unter Anbringung eines einschränkenden Vermerks zur Identität eines Beteiligten). Derartige Beurkundungen waren vorher ausgeschlossen. Das Standesamt Essen nutzt die durch den Gesetzgeber geschaffenen Beurkundungsmöglichkeiten, auch die des § 35 PStV, in ganzer Breite.

Nach § 5 PStV dürfen Eintragungen im Personenstandsregister und sonstige Beurkundungen erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft wurde.

Insbesondere Vorgänge, bei denen die Beteiligten im Anmeldeverfahren einer Geburt keine Unterlagen vorlegen oder keine geeignete Mitwirkung zeigen, gestalten sich bezüglich der amtlichen Ermittlungen zeitlich aufwändig. Eine unmittelbare Beurkundung der Geburt nach Anmeldung ist somit nicht immer mögliche.

Da es aber auch in Anbetracht der Prüfungsverpflichtung des Standesbeamten nicht unmittelbares Ziel sein kann, eine Beurkundung mit beweiseinschränkenden Zusätzen vorzunehmen, wird zunächst den Kindeseltern Gelegenheit gegeben, urkundliche Belege zu ihrer Identität, dem Familienstand und der Staatsangehörigkeit vorzulegen.

Die Beurkundung der Geburt kann für die Bearbeitungszeit zurückgestellt werden. Den Beteiligten kann hierüber eine entsprechende Bescheinigung erteilt werden (§ 7 PStV).

Sobald die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geburtsbeurkundung gegeben sind, wird sie das Standesamt ohne weiteres Zuwarten vornehmen. Eine unverzügliche Registereintragung ist somit im Rechtssinne gemäß der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gewährleistet.

2. Auf welchen rechtlichen Grundlagen verweigert das Standesamt Essen die Ausstellung von Geburtsurkunden?

Welche Unterlagen von den Beteiligten zur Geburtsanmeldung beigebracht werden sollen, ergibt sich aus § 33 PStV. Diese grobe Übersicht muss für jede Geburtsanmeldung – je nach Familienstand, Staatsangehörigkeit und den familiären Begleitumständen – individualisiert werden. Der Standesbeamte kann – über die Aufzählung des § 33 Satz 1 PStV hinaus – auch weiterreichende urkundliche Belege verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben notwendig ist (§ 33 Satz 3 PStV).

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 PStV ist im Geburtenregister ein erläuternder Zusatz (Vermerk über nicht ausreichend nachgewiesene Identität) für Beteiligte aufzunehmen, wenn dem Standesamt im Verfahren der Geburtsanzeige keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Eltern des Kindes vorliegen.

Aus Personenstandregistern darf – bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung nach Klärung der Identität – nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist bis zur Klärung der Identität der Beteiligten gesetzlich ausgeschlossen (§35 Abs. 1 Satz 2 PStV).

3. Stellt das Standesamt Essen beglaubigte Registerauszüge aus, die kraft Gesetz der Geburtsurkunde gemäß § 54 Abs. 2 Personenstandsgesetz rechtlich gleichwertig sind?

Personenstandsurkunden haben dieselbe Beweiskraft wie Beurkundungen in den Personenstandsregistern (§ 54 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG)). Das heißt, auch mit einer aus dem Geburtenregister ausgestellten Personenstandsurkunde werden die Geburt, die darüber gemachten näheren Angaben und die sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht (somit auch die der Kindeseltern), bewiesen.

Welche Personenstandsurkunden das Standesamt ausstellt, regelt § 55 PStG (unter anderem Geburtsurkunden oder beglaubigte Registerausdrucke).

Wie bereits in der Besprechung zwischen Vertretern von Caritas, Pro Asyl und dem Standesamt am 17.10.2018 ausführlich dargelegt, ist es jeder Person freigestellt, welche der in § 55 PStG genannten Personenstandsurkunden sie vom Standesamt beziehen möchte - wenn der zugrundeliegende Registereintrag keine Einschränkungen aufweist.

Ist in einem Personenstandsregister ein einschränkender Vermerk zur Identität eines Elternteils angebracht, ist der auszustellende Registerausdruck bezüglich dieses Sachverhalts in seiner Beweiskraft eingeschränkt. Alle übrigen ausgewiesenen personenstandsrechtlichen Sachverhalte genießen die volle Beweiskraft.

4. **Ist es richtig, dass das Standesamt Essen auch dann von den Eltern die Vorlage von Personenstandsunterlagen fordert, wenn diese die Urkunden/Nachweise tatsächlich nicht erbringen können (Verfolgung, Bürgerkrieg etc.)? Geschieht dies auch in Fällen, in denen das BAMF die Unzumutbarkeit der Bemühungen festgestellt hat?**
5. **Gemäß § 9 Abs. 2 Personenstandsgesetz können Eltern, die keine Personenstandsunterlagen zum Nachweis ihrer eigenen Identität haben und sie auch nicht aus ihren Herkunftsländern beschaffen können, diesen Tatsachennachweis auch durch die Versicherungen an Eidesstatt erbringen. Unter welchen Voraussetzungen erkennt das Standesamt Essen eidesstattliche Versicherungen an?**

Auch diese Fragen wurden mit Vertretern von Caritas und ProAsyl bereits am 17.10.2018 geklärt. Es existieren zurzeit nur wenige herkunftsbedingte Ausnahmesituationen, bei denen Urkunden aus Heimatländern nicht beschafft werden können. Die generellen Aussagen der Beteiligten „es herrscht Krieg“ oder „Urkunden gibt es nicht“ sind diesbezüglich nicht ausreichend.

In den weitaus meisten Fällen (Syrien, Irak, Iran, afrikanische Staaten) existiert ein durchaus funktionierendes Behördenwesen, so dass die Beteiligten entsprechend tätig werden können.

Ergibt sich – nachweisbar – für die Beteiligten die Unmöglichkeit der Urkundenbeschaffung (zum Beispiel Register sind vernichtet und nicht wieder herstellbar, es besteht aktuell Gefahr für Leib und Leben der Beteiligten – auch wenn Urkundenbeschaffungen über dritte Personen erfolgen usw.) und ist auch die Beibringung sonstiger Nachweise für die Beteiligten nicht möglich, akzeptiert das Standesamt Versicherungen an Eides statt als Ultima Ratio, deren Aussagen dann freier Beweiswürdigung unterliegen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG).

Sollte daher das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / die Ausländerbehörde vorgenannte Punkte in Übereinstimmung zum Beispiel mit dem vor Ort tätigen deutschen Konsulat / sonstigen informierten Behörden überprüft haben und für den aktuellen Zeitpunkt bestätigen, bestehen keine Bedenken, diese Einschätzung seitens des Standesamtes zu übernehmen.

In der Regel wird für das BAMF kein Anlass gegeben sein, die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit von Urkundenbeschaffungen festzustellen, da dies nicht grundsätzliche Voraussetzung für eine Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung ist. Entsprechende Aussagen finden sich folglich selten in Bescheiden und Anhörungsprotokollen des BAMF.

6. Wie vielen neugeborenen Kindern wurde in Essen in den Jahren ab 2015 die Ausstellung von Geburtsurkunden bzw. beglaubigter Registerauszüge verweigert?

Allen Kindern, die seit 2015 in Essen geboren wurden und bei denen die Voraussetzungen für Beurkundung gegeben waren, konnten Geburtsurkunden oder beglaubigte Auszüge aus dem Geburtenregister zur Verfügung gestellt werden.

Seit 2018 ist es technisch möglich, die Anzahl der Geburtsbeurkundungen gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 PStV (Eintragung eines erläuternden Zusatzes) zu ermitteln.

Für das Jahr 2018 ergibt sich folgende Auswertung:

Identität für die Mutter nicht nachgewiesen (inklusive 58 wo Identität für beide Eltern nicht nachgewiesen)	221
Identität nur des Vaters nicht nachgewiesen	24

Somit erfolgten im Jahr 2018 insgesamt 245 Geburtsbeurkundungen mit Eintragungen eines einschränkenden Zusatzes.

Weitere statistische Daten liegen dem Standesamt Essen nicht vor.

7. Wie stellt die Stadt Essen sicher, dass Kinder, die keine Geburtsurkunden bzw. beglaubigte Registerauszüge haben, vollen Zugang zu Sozialleistungen und medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen für Kinder) haben?

Im Anmeldeverfahren einer Geburt kann den Beteiligten im Fall einer verlängerten Bearbeitungszeit eine vorläufige Bescheinigung über die Zurückstellung der Geburtsbeurkundung ausgestellt werden (7 Abs. 2 PStV).

Die Bescheinigung dient der Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen (§ 50 Sozialgesetzbuch XII) und als Nachweis, dass der Pflicht zur Anzeige einer Geburt nachgekommen wurde. Mit der Bescheinigung ist die Tatsache einer Geburt grundsätzlich nachgewiesen.

Bereits aus Erstellungszeitpunkt und zugrundeliegender Zielausrichtung der Bescheinigung ergibt sich, dass die sonstigen dort wiedergegebenen Angaben lediglich einem vorläufigen Kenntnisstand des Standesamtes entsprechen, nicht abschließend geprüft wurden und somit keine öffentliche Beweiskraft genießen.

Laut Aussage des Geschäftsbereiches 5 ist bei Vorlage einer vorläufigen Geburtsbescheinigung der volle Zugang zu den Sozialleistungen (Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbuch II) für die Kinder gewährleistet, einschließlich der entsprechenden Krankenversorgung.

Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Kalkulatorische Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Sachkosten / sonstige Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |